



Luxemburg, den 18/10/2017.

DIE MINISTERIN FÜR UMWELT

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012¹;

Gemäß dem Gesetz vom 4. September 2015 über Biozidprodukte;

Gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 der Kommission vom 18. April 2013 über Änderungen von gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates zugelassenen Biozidprodukten;

In Anbetracht der Zulassung vom 14/07/2014 zum Inverkehrbringen des Biozidproduktes «**Loxiran Ameisenbuffet**»; **Zulassungsnummer: 118/14/L-000.**

In Anbetracht des Antrages vom 14/09/2017, eingereicht von W. Neudorff, GmbH KG, An der Mühle 3, D-31860 Emmerthal unter der Prozedur BC-RP033898-03, zum Zweck der Änderung der Zulassung Nr. 118/14/L-000 des Biozidproduktes «**Loxiran Ameisenbuffet**»;

Beschließt:

Art. 1 – Die Zulassung des Biozidproduktes «**Loxiran Ameisenbuffet**» (N° 118/14/L-000) wird gemäß des zu diesem Zweck eingereichten Dossiers wie folgt geändert:

- Eintrag des zusätzlichen Handelsnamens "Loxiran Ameisenköder".

Das besagte Dossier ist ein Bestandteil der vorliegenden Zulassung.

Art. 2 – Der vorliegende Entscheid, sowie die entsprechend abgeänderte Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidproduktes wird dem Zulassungsinhaber gestellt.

Art. 3 – Das Inverkehrbringen und die Anwendung des Produktes unterliegen den Bedingungen und Restriktionen der beigefügten Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidproduktes.

Die Einstufung und Kennzeichnung des Produktes, sowie die ggf. beiliegenden Merkblätter, müssen darüber hinaus den Bestimmungen des Artikels 69 der Verordnung 528/2012¹ entsprechen. Die zulässigen Amtssprachen hierfür sind Deutsch oder Französisch. Die Kennzeichnung, die Verpackung, sowie die ggf. beiliegenden Merkblätter, müssen insbesondere die im Anhang der vorliegenden Zulassung festgehaltenen Vorschriften aufweisen.

Der beiliegende Anhang (Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidproduktes) ersetzt den Anhang zur o.g. Zulassung vom 14/07/2014.

¹ Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten.

Art. 4 – Die Bereitstellung auf dem Markt jener Biozidprodukte, deren Bedingungen für das Inverkehrbringen mit dem vorliegenden Entscheid geändert werden, muss innerhalb von 6 Monaten ab dem o. g. Datum eingestellt werden.

Die Verwendung jener Produkte ist 12 Monate nach dem o. g. Datum untersagt.

Mindestens 550 Tage vor Ablauf der Zulassung ist ein Antrag auf Verlängerung einer nationalen Zulassung bei der zuständigen Behörde einzureichen.

Art. 5 – Der Zulassungsinhaber führt vor der Bereitstellung des Produktes auf dem Markt die Mitteilung der relevanten Daten beim belgischen Giftinformationszentrum², gemäß den beiliegenden Anweisungen, durch.

Anrufer aus Luxemburg können das Giftinformationszentrum 24 Stunden täglich und 7 Tage die Woche unter der Telefonnummer (+352) 8002 5500 erreichen. Diese Nummer muss in der Regel auch unter Abschnitt 1.4 "Notrufnummer" des Sicherheitsdatenblattes des Produktes erscheinen.

Art. 6 – Die Zulassung für das Produkt kann im Falle der Nichteinhaltung der o.g. Bestimmungen zurückgenommen werden.

Hinweise:

- Ab dem 01.09.2015 darf ein Biozidprodukt, das einen Wirkstoff (oder Wirkstoffe) enthält für den (bzw. für die) der Hersteller oder Importeur, oder gegebenenfalls der Importeur des Biozidproduktes, nicht in der Liste gemäß Artikel 95 der Verordnung EU n° 528/2012 aufgeführt ist (bzw. sind), nicht mehr in den Verkehr gebracht werden.
- Gemäß dem Gesetz vom 4. September gilt eine Registrierungspflicht für **Verkäufer von Biozidprodukten deren Gebrauch auf berufsmäßige Anwender beschränkt ist**. Die Registrierungspflicht betrifft gleichermaßen in Luxemburg ansässige Verkäufer von „professionals only“ Biozidprodukten, als auch im Ausland ansässige Verkäufer die jene Biozidprodukte direkt an den Endverbraucher in Luxemburg verkaufen.

Diese Registrierung kann anhand eines Antragsformulars eingereicht werden (Formular erhältlich durch Anfrage an: biocides@aev.etat.lu). Weitere Fragen können ebenfalls an diese E-Mailadresse gerichtet werden. Der Zulassungsinhaber wird hiermit gebeten die vorliegende Information an seine Vertriebskette weiterzuleiten.

Für die Ministerin für Umwelt,

i.A.



Joëlle WELFRING
Stellvertretende Direktorin

Gegen den vorliegenden Entscheid kann innerhalb von 40 Tagen nach Erhalt dieses Schreibens Einspruch vor dem Verwaltungsgericht eingelegt werden. Dieser Antrag muss durch einen Anwalt aus der Liste I der Anwaltskammer erfolgen.

² Gemäß Artikel 73 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 gilt Artikel 45 der Verordnung (EG) 1272/2008 für alle Produkte, die unter die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 fallen. Die Anwendung des oben genannten Artikels 45 fällt in Luxemburg unter die Zuständigkeit des Ministeriums für Gesundheit. Letzterer hat das belgische *Centre Antipoisons de Bruxelles* durch eine Konvention mit der praktischen Ausführung des Artikels 45 beauftragt.

Loxiran Ameisenbuffet , 118/14/L-000	
Zulassung am :	14/07/2014
<ul style="list-style-type: none"> - Procédure/Antrag 2014: 2012/2832/356/LU/AMR/8716, NA-MRS - Procédure/Antrag 2014: BC-EY016193-23, NA-AAT - Procédure/Antrag 2015: n/a, NA-ADC - Procédure/Antrag 2016: BC-EL021927-35, NA-ADC - Procédure/Antrag 2016: BC-HU024623-25, NA-AAT - Procédure/Antrag 2017: BC-RP033898-03, NA-ADC 	
Geändert am:	18/10/2017



**Anhang zur Zulassung Nr. 118/14/L-000
vom 18/10/2017**

Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidproduktes

Handelsname(n): Loxiran Ameisenbuffet
Loxiran Ameisenköder

Produktart(en) :

Zulassungsnummer : 118/14/L-000

R4BP Asset number : LU-0006310-0000

1.	Administrative Informationen	2
1.1.	Handelsnamen des Produktes	2
1.2.	Zulassungsinhaber	2
1.3.	Hersteller des Produkts.....	2
1.4.	Hersteller des Wirkstoffs / der Wirkstoffe	2
2.	Produktzusammensetzung und Formulierung	3
2.1.	Qualitative und quantitative Informationen über die Zusammensetzung des Produktes	3
2.2.	Art der Formulierung	3
3.	Gefahren- und Sicherheitshinweise	3
4.	Zugelassene Anwendungen	3
4.1.	Beschreibung der Anwendung Nr 1	3
4.1.1.	Spezifische Anweisungen für die Anwendung Nr. 1	5
4.1.2.	Spezifische Risikominderungsmaßnahmen für die Anwendung Nr. 1	5
4.1.3.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1: Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt	5
4.1.4.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1 : Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung	5
4.1.5.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1 : Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen.....	5
5.	Allgemeine Anwendungsbestimmungen.....	6
5.1.	Allgemeine Anweisungen für die Anwendung	6
5.2.	Risikominderungsmaßnahmen.....	6
5.3.	Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt	6
5.4.	Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung	6
5.5.	Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen	6
6.	Sonstige Informationen	6

1. Administrative Informationen

1.1. Handelsnamen des Produktes

Loxiran Ameisenbuffet

Loxiran Ameisenköder

1.2. Zulassungsinhaber

Name und Adresse des Zulassungsinhabers	W. Neudorff GmbH KG An der Mühle 3 D-31860 Emmerthal
Luxemburgische Zulassungsnummer	118/14/L-000
R4BP Asset number	LU-0006310-0000
Datum der Zulassung	14/7/2014
Ablauf der Zulassung	02/09/2019

1.3. Hersteller des Produkts

Name des Herstellers	W. Neudorff GmbH KG An der Mühle 3 D-31860 Emmerthal
Adresse des Herstellers	Allemande
Standort der Produktionsstätte	W. Neudorff GmbH KG An der Mühle 3 D-31860 BP: 1209 Emmerthal
	Allemande

1.4. Hersteller des Wirkstoffs / der Wirkstoffe

Wirkstoff	Spinosad (CAS: 168316-958)
Name des Herstellers	Dow AgroSciences Harbor Beach 305 North
Adresse des Herstellers	Huron Avenue US-48441 Michigan USA
Standort der Produktionsstätte	Dow AgroSciences Harbor Beach 305 North Huron Avenue US-48441 Michigan USA

2. Produktzusammensetzung und Formulierung

2.1. Qualitative und quantitative Informationen über die Zusammensetzung des Produktes

Trivialname	IUPAC Name	Funktion	CAS Nummer	EINECS Nummer	Gehalt
Spinosad, technical	<p><i>Spinosyn A</i> 2-((6-deoxy-2,3,4-tri-O-methyl-α-L-mannopyranosyl)oxy)-13-((5-dimethylamino)-tetrahydro-6-methyl-2H-pyran-2-yl)oxy-9-ethyl-2,3,3a,5a,5b,6,9,10,11,12,13,14,16a,16b-tetradecahydro-14-methyl-1H-as-indaceno[3,2-d]oxacyclododecin-7,15-dione</p> <p><i>Spinosyn D</i> 2-((6-deoxy-2,3,4-tri-O-methyl-α-L-mannopyranosyl)oxy)-13-((5-dimethylamino)-tetrahydro-6-methyl-2H-pyran-2-yl)oxy-9-ethyl-2,3,3a,5a,5b,6,9,10,11,12,13,14,16a,16b-tetradecahydro-4,14-dimethyl-1H-as-indaceno[3,2-d]oxacyclododecin-7,15-dione</p>	Wirkstoff	168316-95-8	434-300-1	0,0166 % m/m

2.2. Art der Formulierung

Sonstige Flüssigkeiten zur unverdünnten Anwendung [AL], gebrauchsfertige Formulierung.

3. Gefahren- und Sicherheitshinweise

Kennzeichnung	
Signalwort	NA
Gefahrenhinweis	EUH208 - Enthält ein Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-one und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-one (3:1). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
Sicherheitshinweis	P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
Anmerkung	/

4. Zugelassene Anwendungen

4.1. Beschreibung der Anwendung Nr. 1

Tafel 1 : Insektizid - Fachkräfte und private Anwender.

Produktart	PT18-Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden.
Falls zutreffend, detaillierte Beschreibung der zugelassenen Anwendung	Ausschliesslich zugelassen für die Innen- und Außenanwendung gegen Ameisen in Wohnhäusern und angrenzenden Bereichen wie Balkonen und Terrassen durch Fachkräfte und private Anwender. Gebrauchsfertige AL-Formulierung, die nicht zur weiteren Verdünnung bestimmt ist.
Zielorganismus	Ameisen
Anwendungsbereich	Anwendung im Innen- und Außenbereich in und um Wohnhäusern und angrenzenden Bereichen wie Balkonen und Terrassen.
Anwendungsmethode	Zur Kontrolle von Ameisen wird LOXIRAN AMEISENBUFFET in eine Köderdose gefüllt. Die Behälter werden in der Nähe des Ameisennests oder direkt auf Ameisenstraßen aufgestellt.
Dosierung et Anwendungsfrequenz	LOXIRAN AMEISENBUFFET enthält als Wirkstoff 0,168 g Spinosad/l. Es ist unverdünnt anzuwenden, indem die Köderdosen mit dem Produkt befüllt werden. Köderdosen werden mit 5 ml LOXIRAN AMEISENBUFFET pro Köderdose (= 1 Anwendung) gefüllt, was 0,00084 g Spinosad pro Köderdose entspricht. Die Köderdosen werden aufgefüllt, sobald sie leer sind. Es ist davon auszugehen, dass die Köderdosen innerhalb von 2 Wochen maximal 3 Mal nachgefüllt werden müssen. Daher entsprechen 20 ml LOXIRAN AMEISENBUFFET insgesamt 4 Anwendungen. Pro Aufstellort/Terrasse, Balkon oder Wohnraum sollten max. 2 Köderdosen verwendet werden. Das entspricht einer gesamten Anwendungsmenge von 2 x 20 ml LOXIRAN AMEISENBUFFET = 40 ml (entspricht 0,007 g Spinosad).
Anwenderkategorie(n)	Nicht-professioneller Anwender und Professioneller Anwender.
Zugelassene Verpackungseinheiten und Verpackungsmaterial	Umkarton mit 2 Köderstationen und gebrauchsfertiger Lösung in einer 20ml HDPE Flasche.

4.1.1. Spezifische Anweisungen für die Anwendung Nr. 1

Ausschließlich zugelassen für die Innen- und Außenanwendung gegen Ameisen in Wohnhäusern und angrenzenden Bereichen wie Balkonen und Terrassen durch Fachkräfte und private Anwender.

Gebrauchsfertige AL-Formulierung, die nicht zur weiteren Verdünnung bestimmt ist.

Zur Kontrolle von Ameisen wird LOXIRAN AMEISENBUFFET in eine Köderdose gefüllt. Die Behälter werden in der Nähe des Ameisennests oder direkt auf Ameisenstraßen aufgestellt.

LOXIRAN AMEISENBUFFET enthält als Wirkstoff 0,168 g Spinosad/l. Es ist unverdünnt anzuwenden, indem die Köderdosen mit dem Produkt befüllt werden. Köderdosen werden mit 5 ml LOXIRAN AMEISENBUFFET pro Köderdose (= 1 Anwendung) gefüllt, was 0,00084 g Spinosad pro Köderdose entspricht. Die Köderdosen werden aufgefüllt, sobald sie leer sind. Es ist davon auszugehen, dass die Köderdosen innerhalb von 2 Wochen maximal 3 Mal nachgefüllt werden müssen. Daher entsprechen 20 ml LOXIRAN AMEISENBUFFET insgesamt 4 Anwendungen. Pro Aufstellort/Terrasse, Balkon oder Wohnraum sollten max. 2 Köderdosen verwendet werden. Das entspricht einer gesamten Anwendungsmenge von 2 x 20 ml LOXIRAN AMEISENBUFFET = 40 ml (entspricht 0,007 g Spinosad). Nur an Plätzen benutzen die unzugänglich sind für Kinder und Haustiere.

4.1.2. Spezifische Risikominderungsmaßnahmen für die Anwendung Nr. 1

s.o.

4.1.3. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1: Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Erste-Hilfe-Maßnahmen

Für Frischluft sorgen.

Bei Hautkontakt sofort mit viel Wasser abwaschen.

Bei Kontakt mit den Augen gründlich mit Wasser ausspülen und ärztlichen Rat einholen.

Bei Auftreten von Symptomen einen Arzt aufsuchen.

Es sind keine produktspezifischen Symptome bekannt. Symptomatische Behandlung.

Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Persönliche Schutzkleidung verwenden.

Darf nicht in Grund-/Oberflächenwasser gelangen.

Mit absorbierendem Material aufnehmen (z. B. Sand, Sägespäne, Universalbinder).

4.1.4. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1 : Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Inhalt / Behälter in Übereinstimmung mit nationalen Vorschriften entsorgen:

Kleine Mengen aus Privathaushalten sollten bei offiziellen Entsorgungsstellen abgegeben werden.

Vollständig geleerte Packungen können im Hausmüll entsorgt werden

4.1.5. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1 : Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

LAGERUNG:

Nur im Originalbehälter aufbewahren.

Nicht zusammen mit Tierfutter lagern. Nicht zusammen mit Lebensmitteln lagern.

Verschluss und außerhalb der Reichweite von Kindern aufbewahren.

Empfohlene Lagertemperatur: 20 °C.

Haltbarkeit: 4 Jahre

5. Allgemeine Anwendungsbestimmungen

5.1. Allgemeine Anweisungen für die Anwendung

/

5.2. Risikominderungsmaßnahmen

/

5.3. Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

/

5.4. Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

/

5.5. Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

/

6. Sonstige Informationen

/

